

Der Regierungsentwurf der Hessischen Kommunalverfassungsnovelle 1999*

Rolf Meireis/Ulrich Dreßler

Am 21. September 1999 hat die Hessische Landesregierung dem Landtag ihren Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung“ zugeleitet. Grundlage waren die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und F.D.P. vom 19. März 1999 für die 15. Legislaturperiode des Hessischen Landtags (vgl. INF. HStT 1999 S. 35 ff; HSGZ 1999 S. 162), die Eckpunkte der Landesregierung zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung im Kommunalverfassungs- und -wahlrecht vom 19. Mai 1999 (vgl. INF. HStT 1999 S. 79 – Auszüge –; vollständig im Internet unter <http://www.hess-staedtetag.de>) und vor allem der Gesetzentwurf des Hessischen Innenministeriums, den die Landesregierung am 6. Juli 1999 zur Anhörung freigegeben hatte (vgl. INF. HStT 1999 S. 79 ff.). Zu diesem Entwurf haben eine Vielzahl von Verbänden und Organisationen, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen, ihre Anregungen und Änderungsvorschläge haben in durchaus beachtenswertem Umfang Eingang in die Regierungsvorlage gefunden. In den endgültigen Regierungsentwurf sind im Interesse einer Harmonisierung der Wahlrechte auch Änderungsvorschläge zum Landtagswahlgesetz, zum Volksabstimmungsgesetz sowie zum Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid eingearbeitet worden. Dabei geht es wie im Kommunalwahlrecht um den Verzicht auf Wahlumschläge und die Vorverlegung von Fristen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen.

Inhaltlich hat die Novelle **sechs Schwerpunkte**:

1. Stärkung der Bürgerbeteiligung
 - 1.1 Das neue Wahlsystem: Kumulieren und Panaschieren
 - 1.2 Wahlalter 18 für das aktive Kommunalwahlrecht
2. Stärkung der „Kommunalparlamente“
 - 2.1 Verringerung der Zahl der Mandatsträger
 - 2.2 Verlängerung der Kommunalwahlperiode
3. Stärkung der direktgewählten Bürgermeister und Landräte
4. Stärkung der kommunalen Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung
5. Stärkung des Sports
6. Befristung der von der Novelle betroffenen Gesetze zum 31. Dezember 2004

1. Stärkung der Bürgerbeteiligung

Beginnend mit der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im März 2001 werden die hessischen Bürgerinnen und Bürger sich nicht mehr nur für die von den Parteien aufgestellten starren Listen entscheiden können, sondern auch kumulieren und panaschieren dürfen. Das Alter für das aktive Wahlrecht wird wieder auf 18 Jahre angehoben und damit wieder mit dem Volljährigkeitsalter in Einklang gebracht.

* Vorabdruck aus „Kommunalpraxis – Süd West“ – Heft 11/1999